

H- 2207 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR

XIII. Gesetzgebungsperiode

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 605.05/7-5/74

Südtirol: Verschiebung des Termins für die Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum neuen Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol; schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Horejs, Dr. Reinhart, Egg, Jungwirth u. Gen. (Zl. 1569/J)

1506/A.B.  
zu 1569/J.  
Präs. am 30. Jan. 1974

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 25. Jänner 1974 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 1569/J vom 23. Jänner 1974 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Horejs, Dr. Reinhart, Egg, Jungwirth und Genossen am 23. Jänner 1974 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Verschiebung des Termins für die Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum neuen Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Zwölferkommission wurde wegen der vorzeitigen Auflösung des Parlaments und der Parlamentswahlen vom 7. Mai 1972 um rund 4 1/2 Monate später eingesetzt als dies nach dem vorgesehenen Zeitplan möglich gewesen wäre. Dadurch hat sich die

Zweijahresfrist des Art. 10<sup>1</sup> des neuen Autonomiestatuts um diesen Zeitraum verkürzt.

Die Ausarbeitung und Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum neuen Autonomiestatut hat aber auch verschiedenen technischen Schwierigkeiten begegnet. Es lag im Interesse der Südtiroler, daß die neuen Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Pakets auch in den Einzelheiten den Erfordernissen einer Garantie für eine lebensfähige Autonomie entsprechen. Es mußten daher in schwierigen Verhandlungen gemeinsame Lösungen gefunden werden, die auch in Zukunft Bestand haben sollen. Die Erarbeitung der neuen Autonomiebestimmungen hat somit eine umfangreiche Vorarbeit erfordert. In vielen Fällen handelte es sich um juridisches Neuland. Beim Abwägen der Faktoren Zeit und Qualität war man zwar von Anfang an um eine möglichst rasche Verwirklichung dieser Maßnahmen bestrebt, doch war es auch klar, daß dies nicht auf Kosten der Qualität gehen durfte, da nur eine gute und dauerhafte Lösung eine Bereinigung der bestehenden Probleme bringen kann.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Durch die Verschiebung des Termins vom 20. Jänner 1974 um sechs Monate für die Arbeiten der Zwölferkommission bzw. Sechserkommission wird auch der Abschluß des Operationskalenders hinausgeschoben. Da diese Verschiebung einvernehmlich zwischen der italienischen Regierung und den Südtirolern vorgenommen wird und im Interesse einer guten Vorbereitung der Durchführungsbestimmungen liegt, hat Österreich keinen Grund, sich dagegen zu stellen. Dies umsomehr, als die neue Frist den zuständigen Gremien die Möglichkeit geben wird, ohne unmittelbaren Zeitdruck, aber doch innerhalb eines vorbestimmten Zeitraums, bestmögliche Lösungen für die noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zu finden.

Österreich wird selbstverständlich auch weiterhin auf einen baldigen Abschluß des Operationskalenders dringen und darauf achten, daß die Zwölferkommission und die innerhalb dieser Kommission bestehende Sechserkommission ihre Arbeiten nicht zu spät beenden.

Wien, am 28. Jänner 1974

Der Bundesminister für Auswärtige  
Angelegenheiten